

## **Antrag**

**der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS**

### **Anerkennung der Rentenversicherungszeiten von Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen und Sonderpflegegeldempfängern der DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Zeiten der Berufstätigkeit von Invalidenrentnerinnen und -rentnern der DDR, die gleichzeitig Anspruch auf Blinden- bzw. staatliches Sonderpflegegeld hatten, in das SGB VI im § 233a als neuen Absatz 6 zu übernehmen.

Berlin, den 29. August 2000

**Monika Balt  
Petra Bläss  
Dr. Ruth Fuchs  
Gerhard Jüttemann  
Dr. Heidi Knake-Werner  
Heidemarie Lüth  
Dr. Ilja Seifert  
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

1. Invalidenrentnerinnen und -rentner der DDR, die gleichzeitig Blinden- und Sonderpflegegeld erhielten, waren nach DDR-Recht während einer Berufstätigkeit pflichtversichert. Von der eigenen Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung waren sie jedoch befreit (§ 7 der Zweiten Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 bzw. § 15 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 17. November 1977). Sie wurden bei der Rentenberechnung wie Pflichtversicherte behandelt (§ 18 Erste Durchführungsbestimmung der Rentenverordnung vom 23. November 1979). Die Rentenversicherungsbeiträge galten daher als gezahlt; die betrieblichen Anteile (Arbeitgeberhälften) wurden pünktlich und regelmäßig abgeführt.

Diese Beitragsbefreiung trug den Charakter eines Nachteilsausgleichs für zusätzliche Aufwendungen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Berufstätigkeit. Bei der Berechnung nach SGB VI werden diese versicherten Entgelte jedoch bisher nicht rentenwirksam.

Dieser Personenkreis war darüber hinaus berechtigt, für den über die Pflichtversicherung von 600 Mark erzielten Arbeitsverdienst, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zu zahlen, was sich rentensteigernd auswirkte (FZR-Verordnung vom 18. November 1977, §§ 1 und 19). Dort wird deutlich, dass es sich bei den Entgelten bis 600 Mark um rentenwirksame und nicht um versicherungsfreie Zeiten handelt.

Die Geltendmachung ungenügender Rentenansprüche muss bereits vor dem 1. Januar 1997 möglich sein.

2. Menschen mit Behinderungen erhielten in der DDR eine Invalidenrente. Dafür waren keine Anwartschaften erforderlich. Die Bezeichnung „Invalidenrente“ ist insofern irreführend. Sie war wie unter Nr. 1 der Begründung ersichtlich, eine Art von Nachteilsausgleich, der wie eine Rente gezahlt wurde. Blinde hatten gleichzeitig Anspruch auf Blindengeld. Von bestimmten Behinderungsgraden ab (z. B. beide Beine amputiert) stand Frauen und Männern ein staatliches Sonderpflegegeld zu. Die Beträge lagen zwischen 120 und 180, in Ausnahmefällen bei 240 DDR-Mark.
3. Invalidenrentnerinnen und -rentner, die weder Blinden- noch staatliches Sonderpflegegeld erhielten, durften im so genannten „Lohndrittel“ hinzuverdienen. Für Anspruchsberechtigte mit Blinden- und staatlichem Sonderpflegegeld fiel diese Grenze weg. Im Wesentlichen betraf das junge Menschen, die entweder von Geburt an blind oder anderweitig behindert waren. Sehr viele von ihnen erhielten in Blinden- und Körperbehinderten-Sonderschulen, die bis zum Abitur reichten, eine solide Schulbildung. Auf dieser Grundlage absolvierten sie – z. B. in Rehabilitationseinrichtungen – eine anerkannte Facharbeiter- oder – falls das behinderungsbedingt unmöglich war – eine Teilfacharbeiterausbildung. Andere studierten an den allgemeinen Hoch- und Fachschulen. Um einen diesen Ausbildungen adäquaten Beruf ausüben zu können, musste ihnen die Möglichkeit des vollen Verdienstes gegeben werden, da das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ galt. Als Kriterium für diese Möglichkeit des unbegrenzten Hinzuverdienstes galt eben das Blinden- oder Sonderpflegegeld. Damit war dem Missbrauch insofern vorgebeugt, als man sich nicht einfach eine Invalidenrente erschleichen und anschließend mit zusätzlichem Verdienst und zusätzlichem Kündigungsschutz weiterarbeiten konnte.